

Gm 446

L. e.  
548



Aus der  
Königl. Hausbibliothek  
1881.

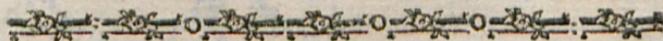
Gm 1146

# Nachricht

von den

Königsbergſchen

# Armenanſtalten.



Königsberg, 1784.

bey Gottl. Lebr. Hartung, Königl. Ostpreuß. Hofbuchdrucker  
und Buchhändler.

Diese Nachricht wird für 18 Gr. denen  
Armen zum Besten verkauft.



Lé 548





Schon seit drey Jahren hat der Magistrat dem Publico eine nähere Nachricht von der jetzigen Einrichtung der Armenanstalten zugesagt, und wenn gleich derselbe das letzte mal, da er sich öffentlich zum Besten der hiesigen Armen verwandte, seinen Aufschub hinreichend entschuldigen konnte, indem diese Verzögerung nicht an seiner Betriebsamkeit, sondern an der Erwartung lag, durch seine treue Bemühungen eine vollständige immerwährende Einrichtung zur Unterhaltung der Stadtarmen zu Stande zu bringen; so ist doch diese Hoffnung bis jezt unerfüllt geblieben. Da indeßen eine längere Verzögerung dieser Auskunft, den größten Theil des Publikums, welcher von den näheren Umständen dieser Angelegenheit nicht unterrichtet ist, je länger je mehr, auf wo nicht nachtheilige so doch unrichtige Muthmaassungen bringen muß, wovon uns schon jezt verschiedene Spuren nicht verborgen bleiben können, nächstdem diese uns am Herzen liegende Armensache seit der Zeit, daß

A 2

der



der Magistrat ihretwegen zum letztenmale öffentlich zum Publico geredet, zwar nicht die gehoffte und anempfohlene, indessen eine immer denkwürdige vortheilhafte Wendung gewonnen; so stehen wir nicht länger an, die versprochene und verlangte Nachrichten mitzutheilen.

Die Zurückerinnerung ist nicht nötig, daß die Betteley in Königsberg so sehr eingerissen war, daß ganze Schaaren von Bettlern die Straßen durchzogen, und daß besonders zu gewissen Tagen sich ein förmlicher Aufzug bei Häusern einfand, welche bei dem Bewußtseyn, daß wirklich Arme in einer so großen Stadt wie Königsberg, seyn mußten, eine gewisse Summe aussetzten, die indessen fast jedesmal in unverdiente Hände kam.

Es eigneten nemlich Leute von entfernten Orten sich dergleichen Gaben zu, die nach den Königlichen Landesordnungen auf die hiesige Armenanstalten keinen Anspruch hatten. Weniger Bedürftige entzogen ihren weit nothleidendern Brüdern, die denen letztern vorzüglich gebührende Unterstützung, so daß wirkliche Armen auch bei recht reichlichen Allmosen hilflos blieben, dagegen Müßiggang, Arglist und eine Menge elender und die Menschheit entehrender Kunstgriffe Vorschub erhielten. Diese Umstände sind indessen bei weitem das gelindeste, was über die vormalige Straßenbetteley zu sagen ist, indem Acten nachweisen, daß



Daß Bösewichte, die auf Diebstal und Raub ausgingen, und so gar wirkliche Mordgedanken äußerten, unter diesen Bettlern waren, die nach Bewandnis, die Gaben erschlichen oder erpochten, und die um so sicherer ihren gottlosen Plan unter dem Bettlergewand an diesem Handlungsort, wo eine so große Anzahl Pohlen, Juden und anderer Fremden sich aufhalten, ausführen konnten. Zwar fehlte es nicht an Untersuchungen, sobald sich Verdacht hervor that; indeßen lies sich die von Zeit zu Zeit in Anregung gebrachte Aufhebung der Straßenbetteley nicht bewürken, da die jährliche Einnahme, welche noch oben ein zum größten Theil von der Milde abhing, sich nur auf Fünftausend, Siebenhundert, Vier und dreizig Reichsthaler belief, wodurch wohl unmöglich so viel Arme auch nur allernothdürftigst unterhalten werden konnten, so daß man so gar die Theilnehmer an den Armenanstalten nicht behinderte, sich eine Zulage zu erbetteln, obgleich dieser Umstand auch den bereitwilligsten Geber ermüden, und die Armenanstalten verdächtig machen mußte, indem man ohne alle sichtbare Wirkung zum allgemeinen Armenfond beigetragen hatte. Ein Durchschnitt von sechs Jahren, den wir zur ersten Beilage machen, wird die Lage des Armenfond bis Ende December 1780 näher nachweisen.

Gleich zu Anfange des 1781sten Jahres

A 3

faßte



faßte der Magistrat den Entschlus, die Armensache von einer andern Seite zu nehmen, und nachdem er eine hinreichende Summe abgelegt, um die wirkliche Arme, sie mochten schon Theilhaber an der bisherigen Armencaße seyn, oder sich jetzt dazu berechtigen, hinreichend zu unterstützen, verbot er ernstlichst alle Straßenbetteley, und nun fand es sich, wie viele das Publicum bis dahin hintergangen hatten. Die Fremden wurden mit Zehrgeld nach Hause geschickt, und Personen die arbeiten konnten, in Arbeit gesetzt und aufgemuntert, um nur nach und nach diejenige zu entdecken und zur Untersuchung zu ziehen, die ihres gottlosen Verfahrens sich bewußt, zu Anfange das Licht scheuten, um wenn, wie fast allgemein angenommen wurde, dieser Plan nicht erreicht werden sollte, ihre strafbare Lebensart ungestört fortsetzen zu können.

Auf diesem Wege war der Magistrat im Stande, die Zahl der eigentlichen Stadtarmen zu bestimmen, und sie aus der Menge unbefugter Bettler auszuwählen, wobei es sich denn fand, daß selbst bei dem vervollständigten Verzeichniße wahrer Armen, die vermeintliche Anzahl sich nicht ergab, indem es nicht geleugnet werden kann, daß wenn gleich an großen Orten, sich im Verhältnis der Reichen, auch die Armen zu vermehren anscheinen, Königsberg jedennoch auch wegen seines Handlungsverkehrs, Fabriken und anderer Ar-  
beits-

Leitzweige, viele Hände, je nachdem sie beschaf-  
fen, leichter und schwerer zu beschäftigen im Stan-  
de ist.

Da indessen doch immer eine unserm Armen-  
fond bei weitem überlegene Anzahl wahrer Armen  
bleb; so kam es auf Mittel an, den Armenfond  
zu verstärken. Der Magistrat hatte schon durch  
die Erfahrung bestätigen lassen, daß die Straßen-  
bittelen gehoben, und mithin auch der Hauptein-  
wand wider eine Verbesserung der Armenanstalten  
widerlegt und der Nutzen derselben durch den Au-  
ginschein bewiesen werden konnte. Es wurden so-  
moch bei verschiedenen mit Zuziehung verdienstvol-  
ler Männer aus der Kaufmannschaft und denen  
Nähenbräuerzünften gehaltenen Conferenzen, welche  
den 27ten März 1781 ihren Anfang nahmen,  
beschlossen, daß außer denen Aufforderungen ans  
Publicum, die Beiträge mehr nach der Zahl der  
Armen und ihrer Bedürfnisse einzurichten, Armen-  
predigten jedoch nicht in allen Kirchen zu gleicher  
Zeit, sondern an verschiedenen, denen Gemeinen  
zuvor zu eröfnenden Sontagen, gehalten werden  
möchten, damit weil während der Predigt von Ma-  
gistratspersonen und Kaufleuten, Almosen gesamm-  
let werden solten, dieses Geschäfte desto süglicher  
ausgerichtet werden könnte.

Außer diesem Entwurf ward vom Magistrat  
vorgeschlagen, die Einkünfte von denen von der



Stadt im Jahr 1709 gestifteten Pesthäusern, welche sich durch eine gute Oekonomie bis auf 1900 Rthlr. 2 Gr. 15 Pf. jährlich beliesen, zu den Armenanstalten zu schlagen, welches von der ganzen Bürgerschaft bewilliget, und vom Königl. chen Etats-Ministerio in der Art genehmiget ward.

Zunächst zog man einen schon sonst in Anregung gewesenem Plan aufs neue in Erwägung, nach welchem von den zu verschiffenden Kaufmannsgütern, eine Kleinigkeit abgelegt werden sollte, und wenn gleich sehr viele Patrioten unter der Kaufmannschaft diesem Plane beipflichteten, als wodurch unsere Armenanstalten festen Grund gefast, und auf eine immerwährende Solidität Rechnung zu machen im Stande gewesen wären; so ist doch derselbe aller angewandten treuen Bemühungen unerachtet, bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Da dieser Umstand in Rücksicht der auch noch jetzt nicht völlig gehobenen Hofnung, die eigentliche Ursache der Verzögerung der gegenwärtigen Nachrichten gewesen; so wird noch unten mehr davon vorkommen, indem bei allen Gegenbedencklichkeiten dieser Plan, noch immer so viel Empfehlung haben dürfte, daß er nicht nöthig zu haben scheint, durch Worte erhoben und angepriesen zu werden.

Wenn die Armenpredigten gehalten worden, und was die Einsammlungen gebracht, enthält die  
Beia

Beilage 2. wovon das Publicum schon ehemals bis auf die Nachschrift unterrichtet worden.

Es mußte für einen jeden, wir wollen nicht sagen christlich, sondern nur menschlich Denkenden, theilnehmend seyn, daß sowohl diese außerordentliche als die gewöhnliche Einnahme, deren die Beilage 1. gedenkt, den Magistrat in den Stand setzten, nach der Beilage 3. den Armen die sich selbst durch Arbeit eine Mithülfe erwerben, und unter dem Namen Haus- und Kirchenarmen bekannt sind, für die Wintermonate eine Zulage reichen lassen zu können. Noch viele unserer Einwohner erinnern sich dieses Tages als eines Festes der Menschheit, und es ist nicht zu leugnen, daß diese und ähnliche Vorgänge so manchen Menschenfreund vor Gott im Stillen aufgefördert, nach dem Lohn einer edlen That zu streben, der unaussprechlich ist.

Mit vorzüglichem und lebhaftem Dank muß insbesondere der Magistrat der hiesigen Kaufmannschaft gedenken, die im Jahr 1781 und 1783 da die Armenkasse nicht zureichte, 3939 Reichsthaler 48 Gr. beitrug, so daß die Armen auch nach der Beilage 4. für die Wintermonate vom November 1782 bis April 1784 gleichfals die nothwendige Zulage des Jahres von 1781 bis dahin 1782 erhalten haben.

Zunächst ist vorzüglich und außer einem Bel-



tritt von Seiten des Magistrats, blos durch die Kaufleute eine Beihülfscaße, welche im besondern Sinn, die menschenfreundliche Armencaße heißt, errichtet, als wovon die Beilage 5. die Absichten enthält, und deren Nothwendigkeit sich aus der wesentlichen Beschaffenheit unserer Armenanstalten ergibt, indem an selbigen, nur zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörige Personen, wenn sie sich die erforderliche Jahre in Königsberg aufhalten, Theil nehmen können. Ob nun gleich unsere Reformirte und Catholische christliche Brüder andere Einrichtungen bei ihren Gemeinen getroffen, und das Verfahren der Reformirten, sowohl bei der deutschen als französischen Gemeinde, ein nachahmungswürdiges Beispiel giebt, wie geneigt diese Religionsglieder sind, ihren Armen wohlzuthun; so können doch Fälle eintreten, bei denen unsere Caße, ohne die Menschenliebe zu beleidigen, sich einer Beisteuer nicht entziehen kann, wozu sie nach Königlichen Höchsten Festsetzungen nicht verbunden ist, indem bei Armenangelegenheiten es in alle Wege doch vorzüglich auf die Untersuchung der Noth und den Umstand, daß der Nothleidende ein Mensch sey, ankommt.

Noch müssen wir zur näheren Belehrung dererjenigen, welchen diese Einrichtungen entweder ganz und gar nicht, oder doch sehr mangelhaft bekannt sind, bemerken, daß außer diesen angegebene-

nen

nen Anstalten, noch ein Stadtfarmenhaus in Königsberg vorhanden, das von dem verstorbenen Commerz- und Stadtrath Farenheid, der sich sowohl hier als bei der Beihülfskasse und auch nach seinem Ableben, unbergesslich, wohlthätig, zum Besten der Armen bewiesen, angelegt worden, und solche Personen einnimmt, die bei dem besten Willen, durch Alter und andere Schwachheiten behindert werden, sich völlig zu ernähren, indeßen außer Obdach und Holz, nur wenig Zuschub bedürfen. So wie die Beilage 6. hievon nähere Umstände enthält; so bedarf es nur einer beiläufigen Anführung, daß das Stadtarbeitshaus, blos diejenige Personen, welche arbeiten können, und nicht wollen, einnimmt, und mithin die Ausnahme und Correctur müßwilliger Bettler, Untreiber und anderer Müßiggänger, die es nicht beherzigen, daß der geradeste Weg zum Guten, der Weg der Beschäftigung und Arbeit sey, bezwecket. Dagegen kann man bei dieser Gelegenheit, einer einandergeletzten Nachricht, von den vielen Stiftern entbehren, welche in Königsberg vorhanden sind, nach welchen außer dem vorstädtischen Hospital, welches 65 Personen in sich faßt, die Kaufmannszünfte für zurückgekommene Personen ihrer Classe, und verschiedene andere Stifter, für ihre Verwandte, die entweder arm geworden, oder sich einem stillen Leben widmen wollen, Sorge getragen,



gen, und einer gewissen bestimmten Anzahl Personen, Zimmer, Holz, Licht und andere Beihülfe zugewendet. Es ist selbst hier nicht der Ort, über diese Vermächtnisse ein Gutachten zu eröffnen, indem sie wohlgemeint sind, und so nach Dank verdienen, ob gleich es nicht zu leugnen ist, daß aus mehr als einer Rücksicht, die gehobte Absichten, wenigstens nicht völlig erreicht werden können.

Endlich weist die Beilage 7. die Einrichtung des Instituts für arme Kinder nach, wodurch, wenn dasselbe nur erweitert werden könnte, ein Findelhaus völlig entbehrlich werden würde, da ohnehin noch immer die Frage ist: ob Findelhäuser überhaupt anzurathen sind?

Blos nachrichtsweise muß noch angemerkt werden, daß das Königliche große Hospital, welches mit Inbegriff

des Klosters und der sogenannten conditionirten Stellen,

für alle Preshafte und Kranke in der Provinz gestiftet und mit dem Irhause verbunden worden, ein von den Städtischen Armenanstalten abgesonderetes Königliches Institut ist.

Was nun zunächst die Verfahrungsart bei denjenigen Armenanstalten betrifft, die der eigentliche Gegenstand der gegenwärtigen Nachrichten sind; so haben Sr. Königliche Majestät unterm 24ten Junii 1783. Höchstselbst festgesetzt, daß  
dem

dem aus dem Magistrat bestimmten Armenaufseher, noch zwei Assessores aus der Kaufmannschaft beigeordnet werden sollen, welche alle die sich anmelden, zum Protocoll vernehmen, und eine, der Unterstützung suchenden Person, angemessene Gabe vorschlagen, und werden sodann durch den diesen Verhandlungen vorsitzenden Stadtrath diese Ansuchen nebst der vorgeschlagenen Gabe, dem Magistrat zur Anordnung vorgetragen, wie denn Sr. Königliche Majestät insbesondere dem Ober-Bürgermeister zur Pflicht gemacht, auch diesen Geschäftszweig dergestalt zu beherzigen, daß nur würdige Personen zum Genuß dieser Allmosen gelangen mögen.

Die Beilage 8. ist ein Annahmeprotocoll, und da Regeln, nach denen zu verfahren, notwendig sind; so ist festgesetzt, daß nur diejenige, so Krankheits- und Altershalber sich entweder gar nicht, oder nicht hinreichend zu ernähren im Stande sind, an den Armenanstalten Theil nehmen können, indem man durchaus den hiesigen Einrichtungen den Vorwurf nicht zuziehen wollen, der nicht ohne allen Grund zu seyn scheint, daß nemlich eine zu leichte und zu wohlthätige Art, zu den Armenanstalten zu gelangen, Armen mache, und der Unbesonnenheit, der Verschwendung, der Eitelkeit und der Bequemlichkeit Vorschub thäten. Wenn nun gleich die Ursachen, wodurch die sich Anmeldende,  
in



in die hilfsbedürftige Umstände gerathen, nicht mit aller erdenklichen Strenge untersucht werden, um die Vorwürfe, die einem jeden dieses Elend macht, in welchem er sich vorjetzt befindet, nicht noch mehr zu vergrößern, und die Wohlthat die ihm bewilliget wird, zu verbittern; so wird doch auch selbst dieser Umstand nicht völlig übergangen, indem ein Selbsterkenntnis, andere von dergleichen Ausschweifungen und unregelmäßigem Wandel abzuleiten, nothwendig ist.

Weit mehr wird bei der Annahme darauf gesehen, wie viel die Ansuchende durch Arbeit erwerben können, indem blos nach dem Verhältnis der Unvermögenheit zur Arbeit, die Gabe bestimmt und abgemessen wird. Es sind sonach die meiste Gaben nur Beihülfen, und bemühen sich die den Armenanstalten Vorgesetzte, den Dürftigen an die Hand zu gehen, und ihnen nähere Wege zum Erwerb anzuweisen, indem es eben nicht die gewöhnliche, von dieser oder jener Person bis dahin betriebene Arbeit seyn darf, worauf gedrungen wird, weil solche wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht anrätlich seyn kann, oder mehr Kräfte als ihr gewidmet werden müßten, erfordert. Niemand indessen der dazu nur irgend im Stande ist, kann sich von aller Arbeit ausschließen, indem sonst so wie es oft der Fall gewesen, übel angebrachte Wohlthätigkeit, die sich unendlich von vernünftiger und wahrer Güte

D unter-

unterscheidet, mehr als die Strenge schaden würde. So ist auch die Trägheit noch mehr der Gesundheit nachtheilig, als der häuslichen Verfassung.

Zunächst ist bei unsern Armenanstalten angenommen, daß die Theilnehmer nur so viel erhalten, als zu ihrer Nothdurft erforderlich ist. Nicht diejenige, welche blos die Begierde arm macht, sondern denen es an Nothwendigkeiten mangelt, haben gerechte Ansprüche auf Unterstützung, und findet mithin bei Theilnehmern an unsern Armenanstalten kein unzeitiger Stolz statt, der gemeinhin arm macht. Auch hat hier der Verschwender, der sich an zu viel Bedürfnisse gewöhnet, keinen gültigen Anspruch auf eine höhere Gabe als ein anderer Armer, weil wenn es ihm nicht an Kleidung, Obdach und Nahrung fehlt, er sich um so weniger zu beklagen Ursache behält, als man nur durch Anstrengung und unermüdeten Fleiß sich allensals berechtigen könnte, aufs Alter gemächlicher zu leben. Da die Verschwendung gemeinhin die mehreste zur Dürftigkeit bringt; so wird von den Assessoren genaue Aufsicht genommen, daß diese Denkart nicht von Theilnehmern an den Armenanstalten fortgesetzt werde, und thun hier fleißige und unvermuthete Besuche sehr gute Dienste, indem wenn sie diesem und jenem eine Zulage zuziehen, sie auch Gelegenheit an die Hand geben, einen andern zu beschränken. Ueberhaupt sind diese

Be-



Besuche, welche indeß nicht zu gewissen Zeitpunkten angestellt werden, von der besten Wirkung, und setzen die Assessoren in den Stand, wegen Wohnung, bessern Unterkommen und Obdach hülfliche Hand zu leisten, verschiedene bey den Krankbetten bemittelter Personen, anzubringen, und überhaupt manches zu ergänzen, was bei der genauesten Untersuchung zuweilen übersehen wird.

Auffallend wird bey dieser Gelegenheit, daß Hospitäler, da deren Unterhalt Geld kostet, theils von dieser Seite mehreren Ausgaben ausgesetzt sind, theils wegen der vorkommenden Krankheiten der Ausdünstung des bei dieser Gelegenheit nicht ausbleibenden Neides und daraus entstehenden Zanks, zu weit mehreren Schwierigkeiten Gelegenheit geben.

Und wenn gleich auch ferner nicht zu leugnen ist, daß baares Geld, welches unsern Armen gereicht wird, weniger Dienste leisten dürfte, als zu vertheilende Schwaaren, welche zur gehörigen Zeit, in großen Quantitäten, und bei den wohlfeilsten Preisen eingekauft werden könnten; so ist doch bei uns um so mehr angenommen, daß es beim baaren Gelde bleibe, da es Bedürfnisse giebt, bei denen auch der Aermste, Geld nötig zu haben scheint, welches bei unserer Verfahrensart insbesondere statt findet, da auf Arbeit gesehen wird, zuge-  
schweigen daß der Arme, wenn er Geld erhält, sich  
weit

weit mehr einzuschränken im Stande ist, und sich in eine gewisse Freiheit gesetzt siehet, die auch dem Aermsten so füglich nicht entzogen werden kann.

Um vom Glück nicht hintergangen und zum Uebermuth verleitet zu werden, scheint eine Bekanntschaft mit den Armen nothwendig zu seyn, indem solche theils zur näheren Belehrung, wozu die oft so ungetreuen und dem Wechsel unterworfenen Glücksgüter eigentlich anzuwenden, theils zur festen Ueberzeugung führet, daß Reichthümer oft mehr Nachtheil an Leib und Seel erregen als Armuth: wie denn auch diese Bekanntschaft mit den Armen lehren kann, gegen eigenen Wohlstand und Reichthum gleichgültig zu bleiben, und Glücksgüter sorgenfreier und ruhiger in Rücksicht des etwannigen Verlustes zu besitzen, denn derjenige, welcher der Gefahr, sich einen Theil seiner jezigen Bequemlichkeit zu entziehen, alles entgegen zu setzen kein Bedenken findet, und mit Ehren arm zu werden fürchtet, ist gewis als Bürger und Freund, und in jedem Verhältnis zu fürchten.

Damit also durch unsere milde Anstalten, der Reiche sich nicht des Anblicks der Dürftigkeit entwöhne, zunächst aber auch ein Jeder im Publico ein Augenzeuge seyn könne, wie redlich der Beitrag, den er geleistet, verwendet werde, und überhaupt Reiche und Arme in näherer, dem menschlichen Geschlecht angemessener Verbindung bleiben, wo

B

Hospiti



Hospitälern auch eine Scheidewand ziehen; so werden die Austheilungen öffentlich bei den Kirchen, wiewohl außer den Sonntagen gehalten.

Diese Verfahrungsart ist bis jetzt nicht ohne Nutzen gewesen, indessen sind wir weit entfernt, bei derselben eigensinnig zu verbleiben, vielmehr werden wir bei veränderten Umständen auch andere Maasregeln uns eigen machen, niemals aber von den Hauptgrundsätzen, die in der Natur der Sache liegen, uns abgeben.

Da es keiner, auch der wohlgemeintesten Sache an falschen Beurtheilern fehlt; so bescheiden wir uns von selbst, hierbei keine Ausnahme machen zu können oder es nur zu wollen; vielmehr haben wir uns auf den Beifall unseres Gewissens, unserer Obern und des so menschenfreundlichen als einsichtsvollen Theils dieser Stadt eingeschränket: wie wir denn zur Steur der Wahrheit nicht unangezeigt lassen können, daß Leute, wenn ihnen ihre Gesundheitsumstände nachgelassen, sich hinreichend zu unterhalten, sich von selbst bei uns gemeldet, und auf die bisherige Beihülfe Verzicht gethan, die sie andern zu entziehen gewissenlos gefunden, als welches wohl auffallend beweiset, daß Selbstnachdenken, wenn es in Anregung gebracht wird, viel bei Menschen ausrichten könne.

Auch sind unsere Armenanstalten von einer andern Seite wirksam gewesen, indem nicht nur  
 ver

verschiedene Einwohner von selbst, sich zu einer jährlichen gewissen Beisteur rühmlichst anerbotten, sondern es hat auch der verstorbene Negotiant Michael Heinrich Kindler durch seinen letzten Willen diese unsere Casse zum Erben eingesetzt, wodurch wir, wie bereits oben bemerkt ist, eines Theils unserer Sorge entledigt worden.

Die Beilage 9. enthält die nähere Umstände dieses Nachlasses, welcher in Zeit von einem Jahre mit der treuesten Sorgfalt bis auf ein paar Posten abgeschlossen worden, wie denn die Nachschrift dieser Beilage ausweist, was dieser unserer Generalarmencasse seit dem Jahr 1781. noch sonst durch Vermächtnisse zugewachsen, nicht minder was derselben ohngefehr nach einem vierjährigen Durchschnitt aus den Pesthäusern zufließt, welcher letztere Zufluß seit dem 1781ten Jahr, den Armenanstalten verbleibt.

Mit Bedacht wird dieses alles dem Publico nach der strengsten Genauigkeit eröffnet, weil so ansehnlich gleich insbesondere der Kindlersche Nachlaß ist und bleibt, selbiger dennoch zu vielen Mißverständnissen die Veranlassung gegeben, indem, da von selbigem, wie es sich von selbst versteht, nur die Zinsen zu berechnen sind, sowohl dieser, als alle erhaltene Capitalzugänge, noch bei weitem nicht hinreichen, der wahrhaften Noth zurreichende Hülfe zu leisten, wie solches nach der Beilage



lage 10. sich ergibt, und nun nach allen diesen actenmäßigen Benachrichtigungen, bedarf es wohl keiner Beweggründe zur Wohlthätigkeit, da jeder wahrer Arme ein unwiderlegbares Recht auf unsere Unterstützung hat.

Wäre die Straßenbetteley gleich nicht durch so landesväterliche Gesetze Sr. Königlichen Majestät verboten; so würde sie schon blos darum abzustellen seyn, weil sie jedem Orte, wo sie geduldet wird, gerechte Vorwürfe, entweder der Unmenschlichkeit oder der Vernachlässigung verdienster Strafe zuzuziehen scheint, wie denn die Kranken und Alten, wenn gleich sie den Hauptanspruch auf Unterstützung haben, zu diesem Mittel nicht greifen können, zu geschweigen, daß hiebei keine Proportion und Ordnung in Rücksicht des Bedarfs möglich ist, und eine dergleichen Betteley eher wie ein Diebstal des Mitleids, als die Erregung eines edlen Erbittens aussieht, und warum solten wir uns noch mehr wider eine Sache erklären, die hier in Königsberg insbesondere, von einer so schädlichen Seite bekant geworden. Eben so wenig bedarf es Beweggründe zur Wohlthätigkeit und Erinnerung, daß das menschliche Geschlecht nur eine Familie sey, die einen Vater hat, und daß je mehr uns Arme in der Nähe sind, je näher auch unsere Verwandtschaft mit denenselben zu berechnen sey.

So wie jeder Mensch arm auf die Welt kommt,

Kommt,

Kommt, und in dieser Art auch die Welt verläßt; so sind ihm auffallend die Glücksgüter, die über die Grenzen des eigenen Bedarfs gehen, zum Besten Anderer verliehen, die er auch in der Art anwenden muß, wenn er sich nicht den Vorwurf zuziehen will, von Dingen abzuhängen und besessen zu werden, die er doch besitzt und die von ihm abhängen.

Es kommt sonach nur auf die Art an, wie diese Unterstützung zu leisten sey, und hier siehet jetzt ein Jeder ein, wie sehr noch die monatliche Beiträge in Anschlag kommen, wenn nicht die Armut zu gerechten Klagen Ursache haben soll.

Wir fordern sonach einen Jeden um Gottes und seiner selbst Willen auf, bei diesen monatlichen Einsammlungen unsere gute Absichten nach seinen Vermögensumständen zu unterstützen, und so lange er noch mit seinem dürftigen Bruder auf einem und dem nemlichen Wege ist, diese Zeit nicht zu versäumen, damit ihn nicht der Tag überelle, wo wir nicht mehr diesen Saamen auszustreuen im Stande sind, der schon hier so reichliche Früchte eines edlen Bewußtseyns trägt, und uns Hoffnungen eröffnet, die unaussprechlich sind.

Es kommt übrigens allein auf die Glieder unserer Achtungswerthen Kaufmannschaft an, den Vorschlag, von den auszuführenden Waaren eine Kleinigkeit für die Armen abzulegen, (welches auch in andern großen Handlungsarten eingeführt ist,



und das beste Verhältnismaas zu bestimmen scheint,) nochmals zu beprufen, und sich entweder dafür, oder für eine andere Art des Beitrages zu erklären. Denn da der Magistrat schon unleugbare Beweise der vorzüglich menschenfreundlichen Gesinnungen der hiesigen Kaufmannschaft, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt; so hat er die feste Hoffnung, daß dieser Stand auch besonders Entschlüsse fassen werde, die Armenanstalten aufrecht zu erhalten, und ihnen die so wünschenswürdige Festigkeit und Unumstößlichkeit benzulegen.

Es nehmen zwei rechtschaffene Männer aus dem Mittel der Kaufmannschaft an der unmittelbaren Bearbeitung der Armenanstalten Theil, und weiß sonach dieselbe am nöhesten, mit welcher Ordnung und Genauigkeit verfahren wird, so daß mithin kein Zweifel der erwünschten Vollendung dieses angefangenen guten Werks weiter übrig bleibt, welches der, dessen Auge auch ins Verborgene sieht, öffentlich zu vergeiten verheissen hat.

Mit Vergnügen wird der Magistrat alsdenn diese Nachrichten, welche bis zum Ende dieses Jahres gehen, fortsetzen, und die Namen derer öffentlich bekannt machen, welche in dieser Hinsicht sich durch Thätigkeit ausgezeichnet. Ueberhaupt soll beim Schluß eines jeden Jahres, ein Auszug der treulich geführten Rechnung der Armencaße, dem Publico mitgetheilt werden. Wie  
die

diesen Hoffnungen und Versicherungen schließen wir also die Nachrichten von unsern Armenanstalten, welche wir dem Allgütigen empfehlen, von dem alle vollkommene Gaben kommen, der, der Anfänger und Vollender alles Guten ist, und der nach den Anweisungen unserer heiligen Religion nur daraus erkennen will, ob wir Ihn lieben, wenn wir Menschenliebe beweisen.

Königsberg, den 30ten December 1784.

Oberbürgermeister, Bürgermeistere und Rath  
Königlicher Hauptstadt Königsberg.





## Beilage I.

---

Die Einnahme aus denen Kirchen- Thor- Hoch-  
zeit- Sterbe- und verschiedenen andern Ar-  
menbüchsen, imgleichen an monatlichen Collecten,  
Abgaben von denen Gewerken, Zinsen von aus-  
stehenden Capitalien u. s. w. hat betragen

im Jahr 1775,	6309	Kthlr.	69	Gr.	16	Pf.
" " 1776,	5886	" "	10	" "	4	" "
" " 1777,	5622	" "	33	" "	—	" "
" " 1778,	5445	" "	38	" "	6	" "
" " 1779,	5819	" "	36	" "	17	" "
" " 1780,	5325	" "	77	" "	15	" "

---

mithin in 6 Jahren, 34408 Kthlr. 86 Gr. 4 Pf.

macht im Durchschnitt

auf 1 Jahr, 5734 Kthlr. 74 Gr. 6 Pf.  
statt 6 $\frac{2}{3}$  Pf.

Dagegen sind in vorgedachten 6 Jahren zum Un-  
terhalt der Armen, der Waisen und Findelkinder 10.  
gegeben, und zwar

im

Im Jahr 1775,	6511	Rehrl.	87	Gr.	—	Pf.
„ „ 1776,	6671	„	43	„	—	„
„ „ 1777,	5323	„	72	„	—	„
„ „ 1778,	5892	„	28	„	—	„
„ „ 1779,	5994	„	64	„	15	„
„ „ 1780,	6394	„	3	„	6	„

macht in 6 Jahren, 36788 Rehrl. 28 Gr. 3 Pf.  
und also im Durchschnitt

auf 1 Jahr, 6131 Rehrl. 34 Gr. 12 Pf.  
statt 12½ Pf.

## B a l a n z.

Nach vorstehendem 6jährigen Durchschnitt  
beträgt die Einnahme

auf 1 Jahr 5734 Rehrl. 74 Gr. 6 Pf.

hingegen sind ausgegeben 6131 „ 34 „ 12 „

Die Einnahme ist also  
zu Bestreitung derer  
Ausgaben unzureichend

gewesen auf „ „ 396 Rehrl. 50 Gr. 6 Pf.  
obgleich die Armen bei weitem nicht einen hinrei-  
chenden Beitrag zu Befriedigung ihres Bedarfs  
erhielten, sondern mit einem ungleich größern Theil  
von Personen, die gar nicht an den Armenanstalten  
Theil nahmen, auf den Straßen bettelten.



## Beilage 2.

Da die zum Besten der Armen veranlaßte Predigten mit dem vorigen Sonntage beendigt worden; so wird dem Publico eröffnet, daß

	Art.	gr.	pf.	Art.	gr.	pf.
den 29ten April 1781.						
In der Königl. Schloßkirche						
Vormittags	95	45	—			
Nachmittags	75	75	—	171	30	—
In der Altroßgärtischen Kirche						
Vormittags	36	48	—			
Nachmittags	23	17	12	59	65	12.
In der Tragsheimischen Kirche						
Vormittags	35	17	12			
Nachmittags	7	25	12	42	43	6
In Collegio Fredericiano						
Vormittags	15	24	6			
Nachmittags	5	67	6	21	1	12
den 6ten May 1781.						
In der Altstädtschen Kirche						
Vormittags	301	68	—			
Nachmittags	106	75	9	408	53	9
In der Steinhammischen Kirche						
Vormittags	7	45	—			
Nachmittags	6	20	12	13	65	12
In der Neuroßgärtischen Kirche						
Vormittags	43	84	—			
Nachmittags	24	14	15	68	8	15
den 13ten May 1781.						
In der Kneiphöfischen Thumkirche						
Vormittags	150	75	6			
Nachmittags	163	66	6	314	51	12
In der Haberbergischen Kirche						
Vormittags	86	42	—			
Nachmittags	31	55	—	118	7	—
Latus -   -   -   -   1217   57   6						

Den

	Atl.	gr.	pf.	Atl.	gr.	pf.
Transport -				1217	57	6
den 20ten May 1781.						
In der Löbenichtischen Kirche						
Vormittags	159	45	12			
Nachmittags	72	22	6	231	68	—
In der Sachheimschen Kirche						
Vormittags	129	78	9			
Nachmittags	16	89	9	146	78	—
In der Königl. Hospitalkirche						
Vormittags	79	60	6			
Nachmittags	4	47	—	84	17	6
Im Königl. Waisenhanse						
Vormittags	14	18	—			
Nachmittags	8	83	6	23	11	6
In der Litthauschen Kirche						
Vormittags	5	84	—			
Nachmittags	4	15	12	10	9	12
Bey der Mennonistengemeine	—	—	—	105	36	—
Im Verhanse des Zuchthaus	—	—	—	4	20	12
des Arbeitshaus	—	—	—	7	38	—
überhaupt also	—	—	—	1830	66	6

Eingesamlet worden.

Es wird nächstens der vorige und der jezige Zustand unserer Armenanstalten öffentlich dargelegt, und zugleich bemerket werden, durch was für menschenfreundliche Zugänge solche verbessert worden. Diese Nachrichten soll die Anzeige begleiten, wie viel Armen, und wie sie verpfleget werden.

Ein jeder der sich der Menge der aufgehobenen Straßenbettler erinnert, wird selbst einsehen, wie durch die, bey Gelegenheit der Armenpredigten bewürkte Einsammlung noch bey weitem nicht dem Elende aller, als wirklich arm befundenen

Pera



Personen abgeholfen werden können, und fordern wir dahero das Publicum wiederholentlich auf, bey der monatlichen Collecte die bewiesene Milde fortzusetzen, und sich des wahren Elendes so anzunehmen, als jeder wünschet, daß sich Gott seiner in seiner Noth annehmen soll. Königsberg, den 28ten May 1781.

Policendirector, Bürgermeistere und Rath.

N. S. Zu denen 1830 Rthlr. 66 gr. 6 pf. wovon der Magistrat dem Publico den 28ten May 1781. Nachricht erteilte, wurden noch den 29ten desselben Monats von einem derer Herren Diakonen der Löbenichtschen Kirche 33 Rthlr. 30 gr. nachgebracht, welche eine Person aus dieser Gemeine, die nicht der Predigt beiwohnen konnte, demselben zur weiteren Abgabe eingeliefert, so daß also die ganze Summe 1864 Rthlr. 6 gr. 6 pf. ausmacht.



### Beilage 3.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verfahrensart bey den hiesigen verbesserten Armen-

men-

menanstalten, welche das Publicum nach der vorläufigen Anzeige in den wöchentlichen Blättern zu erwarten berechtiget ist, wäre schon längst erfolgt, wenn nicht die völlige Einrichtung dieser milden Anstalten, bisher durch Hindernisse aufgehalten worden, welche, wie es nur zu bekannt, dem hiesigen Magistrat nicht zur Last fallen können. Es haben sich hiebey Schwierigkeiten gezeigt, die der Magistrat, bey seinen gut gemeinten unermüdeten Bemühungen, bey dem jederman einleuchtenden allgemeinen Vortheil dieser Einrichtungen, und bey der warmen und recht thätigen Unterstützung eines großen Theils des Publici, auf keine Weise vermuthen konnte. Diese Schwierigkeiten werden indeßen, wie der Magistrat aufrichtig wünschet, und von den guten Gesinnungen so vieler menschenfreundlichen Einwohner unsehlbar erwartet, im kurzen völlig gehoben werden, worauf die öffentliche auseinandergesetzte Anzeige, von der Einrichtung der jezigen Armenanstalten, sogleich bekannt gemacht werden soll.

Vorläufig wird hiedurch eröffnet, daß Gott die bisherige, das allgemeine Beste sowohl, als besonders die Unterstützung der Nothleidenden abzweckende Bemühungen, schon so sichtbar gesegnet, daß man in den Stand gesezset worden, den zahlreichen Theilnehmern an den Armenanstalten, die unter dem Nahmen der Hausarmen bekannt sind,



sind, und bey den Kirchen wöchentlich ihre Befriedigung erhalten, für 6 Monate eine verhältnißmäßige wöchentliche Zugabe reichen, ihre kummervolle Herzen erfreuen, und sie für mancherley Besorgnisse für den Winter sichern zu können.

So wie nun der Magistrat denjenigen, welche sich bey dieser Gelegenheit thätig christlich bewiesen, hiedurch öffentlich Dank weiß; so muß dennoch zugleich angezeigt werden, daß die Zahl der Hülfbedürftigen so groß sey, daß bey wider Vermuthen erkaltendem Eifer des Publici, und wenn die Schwierigkeiten, derer man oben gedacht, und die wir mit Fleiß nicht näher bestimmen mögen, nicht gehoben werden sollten, auch die beste Anstalten rückgängig werden dürften.

Die erste Austheilung der Zugabe ist im November, und also in einem Monat geschehen, wo Königsberg durch den Brand im Jahr 1764 einen so großen Verlust erlitten. Obgleich der Magistrat nicht nötig zu haben glaubet, den Einwohnern Königsbergs, welche sich zum Theil bey diesen Armenanstalten ausgezeichnet, die Verheißungen zu Gemüthe zu führen, die für die gegeben sind, welche durch Handlungen ihre gottgefällige Denckungsart beweisen; so kann Er doch nicht umhin, einen jeden an den Vorzug zu erinnern, der einem fröhlichen Geber zustehet! Gott segne einem jeden mit reichlichem Segen, dem sein Ge-



Gewissen das Zeugniß giebt, Theil an der Freude zu haben, die der Dürstige durch den Zuwachs der milden Gabe empfinden wird! Der Magistrat wird von seiner Seite seine Bemühungen fortzusetzen nicht ermangeln, damit der vorgesezte Endzweck bald noch vollständiger erreicht werde.  
Königsberg, den 2ten November 1781.

Der Magistrat.

---

---

Folgendes ist denen Armen bey der ersten Vertheilung bekannt gemacht worden:

**E**s gereicht dem Magistrat zum ausnehmenden Vergnügen, denen Hausarmen auf sechs Monate, vom November des jezigen Jahres bis April des künftigen, die wöchentliche Zulage von sechs Groschen verheißen zu können, welche heute zum erstenmal gereicht worden! So wie hiedurch die Armen in Rücksicht der theureren Lebensmittel und des Holzbedarfs unterstützet werden; so fordert der Magistrat alle Armen, so an dieser Zulage Theil nehmen auf, Gott, von welchem alle gute Gaben kommen, zu danken, der die Herzen der hiesigen Einwohner zu einer so milden Besteuer gelenkt, ohne welche wohl hieran, bei der so großen Anzahl der Dürstigen, nicht zu denken gewesen,  
und



und da der über alles gütige Gott, nur durch ein ihm geheiligtes Leben gepriesen werden will; so ist es auch die Pflicht der Hausarmen, sich hiedurch thätig dankbar zu beweisen, und das um so mehr, da sie auch in Absicht ihrer glücklichern Mitbürger, auf diesem Wege allein, der Wohlthaten würdig werden können. Kein Mensch ist so reich, daß er nicht anderer bedürfen sollte, allein Niemand ist auch so arm, daß er nicht in seiner Art Gutes thun könnte. Die Hausarmen genießen das Glück, welches viele Unglücklichere entbehren müssen, sich noch Etwas selbst erwerben zu können. Diesen Fleiß fordert Gott und ihre Obrigkeit von ihnen. Besonders wird hiemit wiederholentlich alle Straßbettelery, wenn sie auch noch so heimlich geschehen sollte, verboten, und sollen dergleichen Personen, die sich bey dem Betteln betreten lassen, ohne alle Nachsicht, nach dem Arbeitshause geschickt werden, welches sie um so mehr verdienen, da jedes, wenn es seine ihm von Gott noch gelassene Kräfte mitwirken läßt, nothdürftig zu leben im Stande ist. Durch Fleiß unterstützen die Armen sich selbst, und werden auch denen nützlich, die sich ihrer annehmen. Vorzüglich liegt den hausarmen Müttern und Vätern ob, ihre Kinder, auf welche bey diesen Anstalten mit Rücksicht genommen wird, zur Arbeit anzuführen, um dem Publico das zu ersetzen, was es ihnen jetzt erweist. Zum Gebet für



für die Wohlfahrt dieser Stadt und eines jeden, der sich ihrer angenommen, sind sie in den Kirchen so öfters ermahnet. Gott begleite eine jede gute Absicht mit Gedeihen, und erhöhe alle fromme Wünsche, welche der freudige Dank derer vor Ihn bringt, die durch ihre Mitbrüder gespeiset, getränkt und gekleidet werden! Königsberg, den 2ten November 1781.

Der Magistrat.



## Beilage 4.

Es ist es ein Jahr, daß der hiesige Magistrat dem Publico öffentlich bekannt machte, wie diejenige Personen, welche den Namen Arme verdienen, eine Zulage auf die sechs Monate vom November bis April erhalten würden, und es hat uns zur wahren Zufriedenheit gereicht, durch diese Zulage beym Schluß des vorigen und Anfange des gegenwärtigen Jahres, das Elend so mancher Hülfbedürftigen gemindert zu haben. Das Publicum ist durch die Erfahrung überzeugt, wie sehr unsere verbesserte Armenanstalten ihren Endzweck erreicht, indem nicht nur die ehemals so lästige Straßenbetteley aufgehört,

C

höret,



höret hat, sondern auch die Mildthätigkeit nur auf solche Gegenstände verwandt wird, die des Mitleidens ihrer Nebenmenschen in der That würdig sind, da ehemals Verstellung und Kunstgriffe den menschenfreundlichen Geber hintergingen! Aller dieser Umstände unerachtet sind die Schwierigkeiten auch jezt noch nicht gehoben, die den Plan des Magistrats, die Armenanstalten zu sichern, behindern, und wenn wir gleich schon vor einem Jahre die Aussicht hatten, bald zu diesem Ziel zu kommen; so ist doch selbiges noch nicht erreicht. Deseftlich indeßen können wir versichern, unsere Erwartungen so wenig aufgegeben zu haben, daß wir vielmehr unsern Wünschen näher gekommen zu seyn, zu glauben Ursache finden. Wenn nun gleich dieser so erwünschte Zeitpunkt noch nicht erschienen; so wird doch jeder Menschenfreund darinn mit uns einstimmen, daß denen Hausarmen die nemliche Beihülfe in Monaten, wo Kälte und andere Unannehmlichkeiten die Bedürfnisse vermehren, zu reichen seyn werde. Wir sind auch hiezu entschlossen, und da wir hiebey vorzüglich auf die gewöhnliche monatliche Beiträge rechnen müssen; so fordern wir um Gottes Willen einen jeden Menschenfreund auf, sich milde gegen seine Mitbrüder zu beweisen, und diesen Beitrag so einzurichten, daß wir die denen Armen vom November dieses bis April des zukünftigen Jahres verheißene Zugabe, welche



welche einſige tauſend Gulden beträgt, unbehindert zu reichen im Stande ſeyn mögen. Dieſe Bitte und Aufforderung begleiten wir mit dem aufrichtigſten Wunſche, die Armenanſtalten bald in noch beſſern Umſtänden zu wiſſen, und dem Publico, in welchem ſich mancher Menſchenfreund vorzüglich kenntlich gemacht, von unſerer Einrichtung und Verfahrungsart eine genaue Anzeige öffentlich mittheilen zu können. Mit Fleiß enthalten wir uns aller andern Bewegungsgründe, da kein größerer Vorzug in dieſer Welt ſtatt findet, als Gutes zu thun, und kein ſüßerer Lohn, als das Bewußtſeyn, hierin ſeine Pflicht nicht verſäumt zu haben.  
Königsberg, den 1ten November 1782.

Der Magiſtrat.



## Beilage 5.

### Nachricht

von der Beihülfs- und der ſogenannten menſchenfreundlichen Armencaſe.

Bei Gelegenheit daß im Jahr 1781. von Seiten des Policcydirectors Hippel zu Aufhebung der überhand genommenen Straßenbetteley

C 2

die



die nöthige Vorkehrungen gemacht, und die erforderliche Untersuchungen veranlaßt wurden, fanden sich verschiedene Personen, welche nach den Einrichtungen der hiesigen Armenanstalten, an dem eigentlichen städtischen Armenfond wegen ihrer Religion und anderer Ursachen keinen Antheil nehmen, indessen ohne Beleidigung der Menschheit nicht hilflos gelassen werden konnten. Dieser Umstand bewog den Magistrat, die hiesige Kaufmannschaft zu einem Beihülfscapital aufzufordern, und selbst aus eigenen Mitteln hiezu einen Beitrag zu leisten. Außer der obigen Bestimmung sollte die Beihülfscaße auch mit zu solchen Bedürfnissen verwandt werden, wo eine sehr schleunige Unterstützung z. B. bei Sterbebetten erforderlich ist.

Das zu diesem Behuf zusammengebrachte Capital beträgt 4200 Rthlr. welches, nachdem es vorher in der Bank belegt gewesen, jetzt 5 pro Cent, und also 210 Rthlr. an Zinsen einbringt. Hieraus entstand die menschenfreundliche Armencaße, wovon die Einrichtungsartikel hier beigelegt werden, so daß mithin die Beihülfscaße bloß die schleunige Hülfe in Rücksicht solcher Personen, die schon bei den gewöhnlichen Armenanstalten angestellt sind, zum Gegenstande behält, und kann vorzeit nur auf Zehn Reichsthaler hiebey gerechnet werden.

Ein:

## Einrichtungsartikel zur menschen- freundlichen Armencaße.

Da alle Menschen, sie mögen übrigens seyn wer sie wollen, nur Einen Vater im Himmel haben, der seine Sonne über einen jeden aufgehen läßt; so ist nichts billiger, als daß sie diese dul- dende liebreiche Gesinnung, wozu sie von dem Stifter der Christlichen Religion so oft durch Wort und Werk aufgefördert werden, in Ausübung bringen. Dieses Wort zu seiner Zeit ist so wie über- all, so insbesondere in Beziehung der Armen in Anwendung zu bringen, indem wenn wir auf die Mildthätigkeit anderer von uns durch Religions- meinungen verschiedener Menschen Anspruch ma- chen wollen, nichts gerechter ist, als daß auch wir Del und Wein in die Wunden dergleichen von uns in diesem oder jenem Stück abgesonderter Hilfsbe- dürftigen zu gießen verbunden sind. In dieser Herz- treffenden Rücksicht ist folgender Plan zu einer menschenfreundlichen Armencaße, entworfen.

§. 1.

Aus den Zinsen der von dem Magistrat und der Kaufmannschaft zusammen gelegten Beihülfs- caße, werden Zweyhundert Thaler jährlich zu Wer- ken der Liebe gegen alle Dürstige verwendet, die

C 3

von



von der Stadt-Generalarmenecasse Fundationsge-  
mäß ausgeschlossen sind.

§. 2.

Es können also daran Katholiken, Luthera-  
ner, Reformirte, Juden, Türken, und welcher  
Art Menschen es sonst seyn mögen, Theil nehmen.

Ein Mensch zu seyn und Noth zu leiden, ist  
hinreichend, um auf diese menschenfreundliche Casse  
Anspruch zu machen.

§. 3.

So wie also auch Reisende und Fremde  
daran Antheil nehmen können, indem diese 200  
Rthlr. blos und allein der Menschheit gewidmet  
seyn sollen; so wird

§. 4.

Bei dem, oder derjenigen, so darauf Anspruch  
machen, von denen, den Armenanstalten vorste-  
henden Assessoren nur blos auf den einzigen Um-  
stand des Bedarfs gesehen, und alsdenn eine Gabe  
dem Magistrat zur Bestätigung durch den Armen-  
aufseher vorgeschlagen.

§. 5.

Auch darf hiebey der Umstand keine Hinde-  
rung in den Weg legen, ob diese Wohlthat auf  
einmal, oder periodisch zu ertheilen nötig.

§. 6.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß Niemand auf diese Casse Rechnung machen kann, der sich sonst fortzuhelfen im Stande ist.

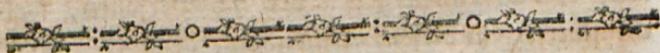
§. 7.

Und würde ein jeder Misbranch dieser Casse eine Contravention wider die Menschheit seyn, die das allerunrühmlichste und unwürdigste ist, was man nur nennen kann.

§. 8.

Der Vorbehalt, das ausgesetzte Quantum der 200 Rthlr. nach den Umständen zu vergrößern, sey der Schluß dieses Planes, den der Vater der Menschen segnen wolle. Königsberg, den 18ten Merz 1784.

Oberbürgermeister, Bürgermeistere und Rath  
Königlicher Hauptstadt Königsberg.



## Beilage 6.

### Nachricht

von dem hiesigen Armenhause.

Schon im Jahr 1764. äußerte der seit einigen Jahren verstorbene Commerzien- und Stadtrath

C 4

rath



rath Farenheid den Wunsch, daß ein Haus angelegt werden möchte, wo Personen beiderley Geschlechts, die durch Krankheit, Alter oder Gebrechen sich außer Stand finden, Wohnung, Miethe, Licht und Holz zu berichtigen, aufgenommen werden könnten, und erbot sich zu diesem Behuf 50000 Fl. aus eigenen Mitteln auszufetzen.

Der der Stadrcämmerey zugehörige Platz, wo die ehemalige löbenichtische Zieglerwohnung gestanden, ward demselben zu diesem Behuf unentgeltlich bewilliget, und hier ließ der Commercien- und Stadtrath Farenheid das Armenhaus, welches in 23. Zimmer abgetheilt ist, auf eigene Kosten massiv erbauen. Die Fünfzigtausend Gulden verblieben dieses Baues unerachtet, ohne Abzug zum Unterhaltungsfond. Die Zinsen von diesem Capital, imgleichen die Miethe für ein Nebenhaus und Garten, machen die Einkünfte aus, wovon einem jedem der 76. Personen, welche sich jetzt in diesem Armenhause befinden, außer der Wohnung, Holz und Licht, auch etwannigen Erfordernissen zur Arbeit, noch täglich drey Groschen Preußisch gereicht werden.

Ueber dieses Institut hat ein Mitglied des Magistrats die Aufsicht. Auf Feuer und Licht muß der Armenvater, der in diesem Hause wohnt, und außer freyem Obdach, Licht und Holz zur Feurung, täglich 6. Gr. erhält, acht haben. In die

dieser Art ist das Armenhaus seit 1771 verwaltet. Da indessen bei Abstellung der Straßenbetteley sich einige Personen vorkanden, welche die Aufnahme in dieses Institut nachsuchten; so wurden außer 76 Personen, die in diesem Hause vertheilt waren, noch 19 Personen bloß zum freyen Obdach eingenommen, für welche letztere, der Erbe des Stifters jährlich 56 Rthlr. an Holz- und Lichtgeldern auszahlen läset.

## Beilage 7.

### Nachricht

von dem Institut für arme Kinder.

Die in Königsberg zu Anlegung eines Findelhauses etablirt gewesene Claffen- und Leibprämienslotterie hatte ein Capital von 5000 Rthlr. zusammen gebracht. Diese Summe war zu diesem Behuf nicht hinreichend, und wurde dahero nachdem selbige seit dem Jahr 1774 bis 1781. durch die rühmliche Vorsorge des Herrn Ober-Cammerpräsidenten von Domhardt einen Zuwachs von Zinsen erhalten, und auf 6890 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. angewachsen war, bis zu etwanniger Einrichtung eines Findelhauses, zu einem Institut

E 5: für



für arme Kinder bestimmt. Die von diesem Capital fällige Zinsen werden sonach zur Unterhaltung einiger armen Kinder verwendet, wovon das in seinem Umfange nachstehende Reglement völlige Auskunft erteilet.

## Reglement über das Institut für arme Kinder zu Königsberg in Preußen.

Da die zu Anlegung eines Findelhauses zu Königsberg in Preußen aus der alda etablirt gewesenen Claffen- und Leibprämienlotterie bestimmte Mittel, wegen Aufhörnung der Lotterie, nicht so hoch herausgebracht worden, daß dieser Endzweck ausgeführt werden können, und daher die zu solchem Behuf gesammlete Gelder theils in Documenten, theils baar von denen dazu autorisirten Curatoren, dem nunmehr verstorbenen Oberpräsidenten der Königlichen Ost- und Westpreussischen Krieges- und Domainencammern von Domhardt, dem Magistrat zu Königsberg in Preußen zur Verwaltung dergestalt übergeben worden, daß davon, nach dem darauf von letzterem entworfenen, und von erstem unterm 25ten Junii 1781. genehmigten Plan, eine gewisse Anzahl armer Kinder unterstützet und unterhalten werden sollten:

So



So wollen Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, dieses gute und gemeinnützige Institut hierdurch Allerhöchst bestätigen, und das Reglement für selbiges in folgenden Puncten festgesetzt haben.

## §. 1.

Das Institut, dessen eiserner Fond gegenwärtig auf 6166 Rthlr. 60 Gr. bestimmt wird, wovon die Zinsen zur Unterstützung und Unterhaltung armer Kinder zu verwenden, soll "das Institut für arme Kinder" heißen, und bis zur Einrichtung eines Findelhauses bestehen.

## §. 2.

Da dieses Capital zu Anlegung eines Findelhauses gesammelt worden; so wird vorzüglich auf Findelkinder, bey dem jezigen Institut Rücksicht genommen: indessen sollen hiezu alle arme Kinder ein Anrecht haben.

## §. 3.

Die Verschiedenheit der Religion soll hiebey nichts entscheiden, vielmehr sollen Kinder, welche entweder in der Lutherischen, Reformirten, oder Römisch-Katholischen Religion geboren worden, gleiche Befugnis zu dieser Wohlthat haben, auch selbst Zigeunerkinder davon nicht ausgeschlossen seyn.

## §. 4.



## §. 4.

Eben so wenig soll der Stand und die Geburt der Aeltern, den Kindern eine Hinderung oder nähere Empfehlung seyn; vielmehr soll ohne Rücksicht der Herkunft verfahren werden. Auch soll der Umstand keine Bedenklichkeit abgeben, ob beyde Aeltern, oder nur ein Theil derselben, oder niemand von den Aeltern am Leben.

## §. 5.

Die Armuth eines Kindes, welches zu diesem Institut sich berechtigen will, muß gehörig nachgewiesen, und entweder durch ein angeordnetes Verzeichnis der Habseligkeit der Aeltern, oder auf eine andere, in allen Fällen glaubwürdige Art, außer allen Zweifel gesetzt werden.

Ein Kind welches Dreyhundert Gulden Preussisch im Vermögen hat, kann auf keine Weise die Vortheile dieses Instituts sich zueignen, weil ein dergleichen Kind von seinem Capital sich nothdürftig bis zum 9ten Jahre erhalten kann.

## §. 6.

Sind beyde Aeltern, oder nur ein Theil derselben am Leben, so ist in alle Wege Rücksicht zu nehmen, ob sie sich in solcher Gesundheitsverfassung befinden, daß sie arbeiten können. Ist dieses, so liegt ihnen auch die Pflicht ob, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen; indessen wird  
bey



bey solchen Umständen dem Magistrat zu Königsberg, als Directori des Instituts überlassen, ob und in wie weit dergleichen Aeltern, besonders wenn sie viele Kinder haben, nach dem 10ten Spho zu Hülfe gekommen werden müsse. Aeltern die noch in dem Nahrungsstande sich befinden, zu welchem sie ihr Gewerbe anweiset, müssen sogleich, sobald sie auf diese Hülfe Anspruch machen, abgewiesen werden.

## §. 7.

Von dem zu diesem Institut ausgesetzten Capital der 6166 Rthlr. 60 Gr. betragen, die jährliche Interessen, zu Fünf pro Cent gerechnet, überhaupt 308 Rthlr. 30 Gr. Preussisch, welche alljährlich zum Besten einer Anzahl von Ein und Zwanzig armen Kindern, nach Anleitung der nachstehenden Sphn verwandt werden sollen.

## §. 8.

Da indessen außer diesem zum eisernen Fond bestimmten, und dem Magistrat zu Königsberg in Documenten zugewiesenen Capital der 6166 Rthlr. 60 Gr. annoch demselben 723 Rthlr. 35 Gr. 6 Pf. theils baar ausgezahlt, theils zur Einziehung angezeigt sind: So genehmigen Seine Königliche Majestät nicht nur den vom 1ten Junii 1781. ab, bereits geschehenen Anfang des Instituts, durch die nachher bestimmte Unterhaltung der vorgedachten

ten



ten 21 Rinder, aus denen vorräthigen Geldern; sondern es soll auch das sodann übrig bleibende Quantum dieser 723 Rthlr. 35 Gr. 6 Pf. und der etwa mehrern Interessen für die Capitalien selbst, zur Errichtung einer Sublevationscasse dergestalt und also aufbehalten werden, daß wenn

§. 9.

Die Capitalien, sie mögen schon jetzt ausstehen, oder künftig untergebracht werden, über kurz oder lang, wider Vermuthen durch die etwa verschuldete Umstände der Gläubiger gekürzt, oder zu Erhaltung der Kosten verwandt, oder selbige steril liegen, und nicht sogleich sicher untergebracht werden sollten, oder auch überhaupt der Lauf der Zinsen gehemmet, und durch Belegung derer steril liegenden Gelder bey der Banque, oder auf andere Art verringert würden, alsdenn der Ausfall solcherhalb aus eben dieser Sublevationscasse gedecket, und alle nicht vorher zu sehende Fälle, die in Ermangelung einer Reservecasse, die dotirte Rinder übernehmen müßten, desto sicherer übertragen werden können, ohne den Rindern etwas entziehen zu dürfen.

§. 10.

Was nun die Verwendung der §. 7. mit 308 Rthlr. 30 Gr. angenommenen Interessen betrifft: so sollen davon zuörderst 72 Rthlr. für Neun

Neun Kinder ausgesetzt werden, denen entweder ihre Aeltern, oder ein noch lebender Theil derselben, mit forthelfen kann, oder die ein sonst eigenes Vermögen beynah von 150 Fl. bis gegen 300 Fl. eigenthümlich besitzen, und zwar in der Art, daß jedes Kind, bis nach vollbrachtem Neunten Jahr seines Alters, zur Unterstützung monatlich Zwey Gulden Preussisch erhält.

## §. 11.

Von denen im 7ten §pho benannten Zinsen der 308 Rthlr. 30 Gr. würden nach Abzug der vorgedachten 72 Rthlr. annoch 236 Rthlr. 30 Gr. übrig bleiben, wovon zunächst Zwölf Kinder, die nicht einst das im §. 10. bemerkte Vermögen haben, in folgender Art unterhalten werden sollen: als

1) Vier Kinder, von ihrer Geburt an bis 3 Jahr alt, von denen jedem

a. an Kostgeld monatlich 1 Rthlr. 30 Gr. und

b. zur Kleidung jährlich 3 = —

2) Vier Kinder, von 3 bis 9 Jahren, welchen jedem monatlich

a. an Kostgeld 1 Rthlr. — und

b. zur Kleidung " — 60 Gr. imgleichen

3) Vier Kinder, von 9 bis 15 Jahr, inclusive, deren jedem

a. an Kostgeld, und

b. zur Kleidung

jährlich 12 Rthlr. zu reichen sind, welches zusammen

men



men berechnet, für alle 12 Kinder überhaupt  
204 Rthlr. jährlich ausmachtet.

Wogegen von dem Ueberschuß der 32 Rthlr. 30 Gr.

der Rendant " " 20 Rthlr. —

der Secretair, welcher zu-  
gleich die Schreibmateria-

lien anschaffen muß " 10 " 30 Gr. und

der Aufwärter " 2 " —

jährlich erhalten sollen.

§. 12.

Bei der Annahme der vor recensirten Sätze  
in ihrer unterschiedenen Größe, wegen der zu ver-  
pflegenden und aufzuziehenden Kinder, ist die nie  
aus der Acht zu lassende Absicht des Instituts, dem  
Staat nicht müßige sondern fleißige Bürger zu er-  
ziehen: und müssen also diese Kinder, sobald es  
sich thun läßt, zu Handarbeiten angewöhnet wer-  
den, und sich bey ihrem Unterhalt selbst zu Hülfe  
kommen, um eben dadurch schon zeitig einen Be-  
weis zu geben, daß sie solcher Wohlthat nicht un-  
würdig gewesen.

Auch sollen bemeldte Kinder nie zu etwas  
anderm angeführet werden, als daß sie dereinst,  
fals es Kinder männlichen Geschlechts sind, zu  
Handwerkern, und fals es Kinder weiblichen Ge-  
schlechts sind, zu geschickten Diensthöten, die sich  
durch eigene erlernte Geschicklichkeiten, von denen  
ganz

ganz gewöhnlichen unterscheiden, gebraucht werden können.

## §. 13.

Um wegen der Geschlechter eine feste Regel anzuordnen; so sollen Zwey Drittel Knaben und Ein Drittel Mädchen an denen Sätzen, sowohl der Beyhülfe als des völligen Unterhalts, Antheil nehmen, doch soll hiebey nach Beschaffenheit der Umstände eine Abänderung statt finden, welche dem Magistrat überlassen bleibt.

## §. 14.

Die Erfahrung hat es gelehret, daß Kinder, die selbst in Findelhäusern angebracht worden, den Endzweck bey weitem nicht erfüllen, den sich der menschenfreundliche Stifter vorgesetzt.

Da nun der gegenwärtig ausgesetzte Fond noch lange nicht die Aufsicht gestatten würde, die in so beträchtlich dotirten Findelhäusern existiret: so können die Kinder, welche blos nach dem §pho 10. unterstützt werden, bey ihren Aeltern oder Vormündern verbleiben, diejenige hingegen, welche allein aus diesem Institut unterhalten werden, müssen bey Bürgern oder sonst ehrbaren gutdenkenden Leuten untergebracht werden, doch dergestalt, daß an keinem Orte mehr denn höchstens Vier hinzugeben sind.

## D

## §. 15.





## §. 15.

Wenn von denen im 11ten §pho gedachten Zwölf Kindern einige während der Perception dergestalt krank werden, daß denselben Arzeneyen gereicht und sie curiret werden müssen; so sollen die Kosten hiezu aus dem Sublevationsfond genommen, und besonders bestritten werden. Stirbe aber eines oder das andere solcher 12 Kinder, so werden die Begräbnißkosten aus nur erwehntem Fond, alsdenn erst bestritten, wenn selbiges gar kein eigenes Vermögen hinterläßt.

Im Fall jedoch letzteres noch da ist, wenn gleich selbiges nur von geringem Belange seyn kann: so wird daraus sowohl das Begräbniß bestritten, als auch die für ein dergleichen verstorbenes Kind in seiner letzten Krankheit von der Sublevationscasse bezahlte Medecin ihr wieder vergütet, und der etwannige Ueberschuß seines Vermögens, seinen Erben ab intestato gelassen, oder in deren Ermangelung dem gegenwärtigen Institut und dessen Sublevationsfond berechnet.

Für die nach dem §. 10. nur zu unterstützende Neun Kinder hingegen, sind die Curkosten nicht aus der Sublevationscasse, sondern von ihren Aeltern oder Vermögen herzugeben, welche Aeltern auch, so wie nach ihnen die übrige nächste Anverwandte, solche Kinder auf deren Todesfall beerben.



## §. 16.

Ueber dieses Institut wird dem Magistrat zu Königsberg in Preußen die Direction anvertrauet, und ihm überlassen, einen besondern Curator oder Rendanten aus seinen Mitgliedern, am füglichsten in der Person des Generalarmencassen-Rendanten zu ernennen, auch letzterm zugleich den Secretarium und Ministerialem des städtischen Armenwesens beizuordnen, um dadurch die Administration forhanen Instituts gehörig bewerkstelligen zu können. Es müssen jedoch nicht nur über selbiges besondere, und von denen übrigen Königsbergischen städtischen Armenanstalten unterschiedene Acten und Rechnungen gehalten, sondern auch vom Rendanten ohne Genehmigung des Magistrats keine Kinder angenommen werden.

## §. 17.

Alle Jahr vom 1ten Junii ab, wird eine Rechnung von laudirtem Institut, nebst der Subventionscasse desselben, vom Rendanten gefertigt, und vier Wochen nach dem Jahresschluß dem Magistrat zur gewöhnlichen Durchgehung übergeben, nach deren Erfolg aber selbige von letzterm durch die Ostpreussische Krieges- und Domainencammer zu Königsberg an die Ober-Rechencammer in Berlin, zur Revision eingesandt werden soll.



## §. 18.

Es verstehet sich anbey von selbst, daß dem Rendanten und dem Secretair der Armencaße vorzüglich obliegt, ein wachsamtes Auge auf die Erziehung derjenigen Kinder mit zu richten, die an diesem Institut Theil nehmen, und muß sie bey solchem Geschäfte insonderheit der patriotische Gedanke aufmuntern, daß eben hlerdurch eine zarte Jugend zu guten Gesinnungen gewöhnt, und zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern des Staats erzogen werden soll, als welches der Hauptgegenstand des Instituts verbleibt.

## §. 19.

Die dem Magistrat vorjezt bereits angewiesene Capitalien des Instituts sind, wenn selbige von den gegenwärtigen Debitoribus zurückgezahlet werden, künftig nicht anders, als nach vorheriger Genehmigung der Ostpreussischen Cammer zu Königsberg anderweit gegen hypothecarische Sicherheit wieder unterzubringen.

## §. 20.

Sodann sollen die Capitalien und Gelber des Instituts, sie mögen für jezt schon ausstehen, oder künftig ausgethan werden wo sie wollen, in den Concursproceßen ratione classificationis und sonst mit denen Kirchen-Schulen- und Hospitalgeldern gleich geachtet werden, und mit denenselben  
nach

nach den jezigen und künfftigen Rechten des Königreichs Preußen gleichen Vorgang und Priorität haben.

§. 21.  
Alle Vermächtnisse, Schenkungen und andere Dispositiones zum Besten des Armenkinderinstituts, können zwar mit denen angehängten Bedingungen angenommen werden; es sind jedoch auch diese Bedingungen, dafern sie der Verfassung des Instituts entgegen und präjudicirlich, zugleich als rescindirt und pro non adjectis anzusehen.

§. 22.  
Ueberhaupt aber wird die theils durch die §. 21. erwähnte Zusätze, theils durch die etwa sich vergrößernde, und in der Art verbleibende Subventionscaße, künfftig etwa mögliche Verbesserung dieses Instituts dergestalt zugelassen, daß entweder die Unterstützungs- und Unterhaltungssätze, für die dazu sich qualificirende arme Kinder, oder die Anzahl der letztern zu denen erstern vermehrt werden möge.

§. 23.  
Dafern indeßen nach dem §. 1. dereinst ein Findelhaus errichtet werden möchte: so soll demselben das gegenwärtige Institut, sowohl in seinem ursprünglichen Fond, als in seiner nachher etwa erfolgten, in denen Sphis 21. et 22. bemerkten Vermehrung ein-



einverleibet, und nach dem, fürs Findelhaus so-  
dann statt findenden Reglement beurtheilet werden.

S. 24.

Bis zur nur gedachten Findelhauseinrich-  
tung, soll dem gegenwärtigen Reglement in allen  
Puncten jederzeit gemäß gehandelt, und dieses  
Institut für arme Kinder auf keine Weise beein-  
trächtigt, vielmehr von wegen Seiner Königlichen  
Majestät überall, so oft es nötig, geschützt werden.

Zu mehrerer Urkund haben Seine Königliche  
Majestät vorstehendes Reglement vollziehen, und  
mit Höchst Dero Königlichem Insigne bedrucken  
lassen. So geschehen Berlin, den 13ten Junii  
1782.



Auf Seiner Königlichen Majestät  
Allergnädigsten Special Befehl.

Blumenthal. Schulenburg. Gaudi.

Heinisch. Werder.

Bei

## Beilage 8.

Actum bey den Königsbergſchen  
Armenanſtaltten.

Den 10. 1784.

Des (Profefion) Meifters N. N., Wittwe  
N. N., 60 Jahr alt, lutheriſcher Religion,  
wohnhaft in der N. Straſſe, bittet wegen ihrer  
Dürftigkeit, und da ſie wegen ihres körperlichen  
Zuſtandes, ſich mit ihrer Handarbeit den nothdürf-  
tigen Lebensunterhalt nicht erwerben könne, um  
eine Beihülfe aus der ſtädtiſchen Armencaſſe.

N.

Secretär.

Es iſt von dem Prediger des Diſtricts, in wel-  
chem Wittwe N. N. wohnet, eine ſchriftliche  
Nachricht von ihrer Verfaſung und Führung bey-  
zubringen, hienächſt ſogleich ihre Haabſeligkeit,  
wegen deren richtigen Angabe Comparentin zugleich  
ernſtlich ermahnet wird, zu verzeichnen.

N.

D 4

Schrift



## Schriftliches Attest des Predigers,

daß die N. N. einen ordentlichen und christlichen Wandel geführet, und äußerst hilfsbedürftig sey.

## Vermögensverzeichnis,

welset nach, daß die N. N. nichts weiter, als nothdürftige Kleidungsstücke, Bette und sehr geringes Hausgeräth besitze.

## Actum bey den Königsbergischen Armenanstalten.

Den 10. 1784.

Die Wittwe N. N. wird näher vernommen, und versichert feyerlichst, ihre Haabseligkeit gewissenhaft angegeben und nichts verschwiegen zu haben. Daß sie in so dürftige Umstände gerathen, wäre daher gekommen, weil ihr vor 8 Jahren verstorbenen Mann sehr viele Jahre hindurch krank gelegen. Die Gesellen hätten ohne Aufsicht gearbeitet, und sey kaum so viel von der Profession herausgekommen, daß das Gesellenlohn und deren nebst der Burschen Unterhalt zu bestreiten gewesen. Sie hätte sonach zu Bezahlung der Cur. Medicina und Begräbniskosten, ihre Effecten verkaufen müssen. Indessen wäre sie durch ihre Handarbeit mit Spinnen bis hinzu sich ihren Lebensunterhalt

zu erwerben im Stande gewesen. Jetzt aber behindere sie hieran ihr zunehmendes Alter, und könne sie nicht völlig so viel verdienen, als zu ihres Lebens Erhaltung erforderlich ist. Ihr Gewinn sey, wenn sie ein Stück Garn täglich spinne, und mehr als ein Stück könne sie nicht an einem Tage vollenden, 3 Gr. preuß. wovon es ihr unmöglich wäre, sich nothdürftig zu unterhalten, und die Stubenmiete, welche jährlich 6 Fl. betrüge, zu bestreiten. Mit Nähen, und andern weiblichen Arbeiten, wodurch man freylich mehr zu erwerben im Stande ist, hätte sie, wegen Schwäche ihrer Augen, schon lange sich nicht mehr abgeben können. Auf Taglohn zu arbeiten, oder mit Diensten sich ihren Unterhalt zu schaffen, erlaube ihr Alter auch nicht. Von ihren Anverwandten hätte sie nichts zu erwarten, da sie selbst nur ihr nothdürftiges Auskommen besäßen. Ihre Kinder sind vor ihrem Manne verstorben. Der N. N. wurde schließlich eröffnet, daß ihr ganzer Nachlaß, künftig nach ihrem Absterben der Armencaße zufalle, da sie keine Descendenten habe, als mit welchen sonst die Armencaße zur Helfste gehen würde. Sie erkläret sich, wie sie hiemit völlig zufrieden wäre, und genehmigt durch ihre Unterschrift dieses Protokoll.

N. N.

N. N.  
Secretär.

D 5

Die



Die verzeichnete Angaben werden durch den Augenschein, durch die Nachbarn und insbesondere durch N. N. welche mit der Comparentin eine kleine Stube bewohnt, außer allen Zweifel gesetzt. Die Assessores bringen nach dieser Lage, eine wöchentliche Gabe aus der Armencaße für die Wittwe N. N. von 24 Gr. in Vorschlag.

N. N.

N. N.

### Schlussanordnung des Magistrats.

Auf geschenehen Vortrag obiger Verhandlung, wird die für die N. N. in Vorschlag gebrachte wöchentliche Gabe von 24 Gr. denen angegebenen Umständen nach, genehmiget.

N. N.



## Beilage 9.

Nachweisung  
von dem der Königsbergischen General-  
Armencaße, durch das vom verstorbe-  
nen Negotianten Michael Hein-  
rich Kindler errichtete Testa-  
ment, zugefallenen Nachlaß,

Ein.

## Einnahme.

Summe.

	Rthlr. gr. pf.		
1) Die im Nachlaß gefundene Baarschaft von	4181	15	—
2) Für die bis zur Auction des ganzen Waarenlagers verkaufte Waaren sind eingegangen	1693	78	3
3) An ausstehenden Schulden	11718	74	—
4) Aus dem Mobilienvermögen	7278	68	14
5) An Wohnungszinsen	368	—	—
6) An Interessen, von denen bey der Bank belegt gewesenem und zu Bezahlung der Kindlerschen Schulden und Vermächtnisse, von derselben wieder zurückgezogenen Capitalien	96	85	13½
7) Das Kaufpretium für das Wohnhaus in der Kneiphöfischen Langgasse und das Hinterhaus	17703	30	—
8) Für den Speicher auf der Lastadie	1000	—	—
9) Für den Stallpeicher, Gartenhaus und Garten auf der Kneiphöfischen Holz- wiese	1103	30	—
10) Für das Waarenlager, so im Ganzen verkauft worden	16683	30	—
11) Für die zum letztern gehörige Schränke und andere Utensilien	10	—	—

Summa sämtlicher Einnahme | 62837 | 51 | 12½

Aus



Ausgabe.	Summa		
	Rthlr.	gr.	pf.
1) Bezahlte ingrosirte und Buchschulden	14973	21	3
2) Fracht, Zoll, Accise, und Briefporto wegen verschiedener Waaren; imgleichen an Gerichtsgebühren, und andern bey der Auction und sonst vorgefallenen baaren Auslagen	475	33	12
3) Onera publica von den Gründen bis zu deren Verkauf	40	—	—
4) Vermächtniße dem Testament gemäß	6066	60	—
Summa der Ausgabe	21555	24	15

### Schlußbalanz.

Die ganze Einnahme bestand in	62837	51	12½
Ausgegeben sind	21555	24	15

Die General Armencaße hat also aus dieser Erbschaft übrig behalten	41282	26	15½
--	-------	----	-----

\* \* \* \* \*

Außer dieser Kind:  
lerschen Erbschaft  
von : : 41282 Rthl. 26 gr. 15 ½ pf.  
sind der General:  
Armencaße noch  
sonst durch Ver:  
mächtniße zugefal:  
len, und zwar:  
aus dem Testament  
des Kaufmanns  
Hn. Möller : 33 : 30 : —  
aus dem Testament  
des verstorbenen  
Hn. Commerciens:  
u. Stadtrath Sa:  
renheid : 333 : 30 : —

aus

aus dem Testament des Kaufmann  
Hn. Senseschmidt 66 Rtlr. 60 gr. —  
aus dem Testament des Hn.  
Oberburggrafen v. Rohd  
Excellenz 1000 ; — —  
Die andere Vermächtnisse  
sind unbeträchtlicher.

Die Einkünfte aus den hier  
sigen Peshäusern vom  
Jahr 1781 ab, betragen  
nach einem vierjährigen  
Durchschnitt 1873 ; 24 ; 97 pf.

## Beilage 10.

### Nachweisung

wie sich die gegenwärtige Einnahme bey der hiesi-  
gen General-Armencasse gegen die von ihr jetzt  
zu bestreitende Ausgabe verhält.

Nach einem vierjährigen Durchschnitt von den Jahren 1781  
bis 1784. beträgt die Einnahme bey dieser Casse incl. der  
Zinsen von allen und jeden Capitalien 9149 Rtlr. 35 gr. 13 pf.

Dagegen sind auszugeben,

1) An 67 sogenannte Haus-  
armen, deren jeder ver-  
hältnißmäßig monatlich  
2, 3 bis 4 fl. erhält, in den  
sechs Sommermonaten  
à 62 Rtlr. 75 gr. monats-  
lich, mithin für sechs Mo-  
nate ; ; 377 Rtlr.

An dieselbe in den sechs  
Wintermonaten inclusive

Laus - 377 Rtlr.

60 gr.



Transport - 377 Mr.

60gr. an Zulage, die einer  
jeden Person monatlich  
gereicht worden 645 Mr.

folglich im Jahr überhaupt 1022 Mr.

2) An 605 Armen, welche  
in den Kirchen, den Som-  
mer hindurch 9, 12, 15 bis  
18 gr. die Person wö-  
chentlich erhalten, in  
26 Sommerwochen, 85  
Mr. 87 gr. wöchentlich,  
die Summe von 2235 Mr. 129r.

Undieselbe in den 26 Win-  
terwochen incl. der wö-  
chentlichen höchst unbes-  
trächtlichen und öfters zu  
kleinen Zulage à 6 gr. für  
jede Person überhaupt 3283 72

mithin zusammen 5518 Mr. 84gr.

3) Für 476 Kinder, welche  
außer dem Institut für  
arme Kinder, bey dreys-  
hundert und sechszehn  
Personen zur Verpfle-  
gung untergebracht sind,  
à 9, 12, 15, 18 bis 21 gr.  
jedem Verpfleger, oder  
Verpflegerin wöchentlich,  
in den 26 Sommerwo-  
chen 1267 Mr. 84gr.  
und in den 26 Winterwo-  
chen, weil für jedes Kind  
wöchentlich 3 gr. Zulage  
ausgesetzt ist 1541 72

also im ganzen Jahr 2809 Mr. 66gr.

Summa der Auszahlung an sämtliche  
benannte Armen, außer dem Institut 9350 Mr. 60gr. —

Hien



## Transport - 935 Rtlr. 60gr. —

Hiezu die andere Ausgaben, als:

- a. Begräbniskosten 10 Rtlr.  
 b. Inhaftirte Bettler, die fortgebracht werden, weil sie von fremden Orten sich eingeschlichen : : 70 : 27gr.  
 c. Zu Schreibmaterialien 18 : 33 :  
 d. An das Königl. große Hospital, wegen der abgesehensten Klapperbüchsen, womit ehemals die Hospitaliten herum gingen 100 : —  
 e. An die Thorbüchsenhalter, Armenvoiate, zu Pacht an den Thören, für Laternen 2c. : 935 Rtlr. 14gr. 9pf.

1133 Rtlr. 74gr. 9pf.

Es werden mithin zur jährlichen Ausgabe erfordert : : 10484 Rtlr. 14gr. 9pf.  
 Hält man nun diese gegen die nachgewiesene Durchschnittseinnahme der : : : 9149 Rtlr. 35gr. 13pf.

so zeigt sich, daß zu Bestreitung der Ausgaben, der hiebei beobachteten allerveränßersten Strenge ohnerachtet, nach der vorangelegten Berechnung noch jährlich fehlen : : : 1334 Rtlr. 68gr. 14pf.

Da nun jeder Bedliche in der Stadt wünschen wird, daß denen zeither nur kümmerlich, zu kümmerlich versorgten Armen überhaupt, besonders aber für die Wintermonate, die ungleich mehrere und nicht minder dringende Bedürfnisse als der Sommer erfordern, auch nur eine geringe Zulage bewilliget werden möchte; so würden hiezu, wenn man die gegenwärtige Anzahl derselben zum Grunde legt, nemlich: für 67 sogenannte Hausarmen à 6 Rtlr.

jährl.



jährlich für die Person gerechnet	402 Rtlr. — —
für 605 solcher Armen, die wöchentlich bey den Kirchen die Auszahlung erhält ten, à 6 Rtlr. 5 gr. 17 $\frac{1}{2}$ pf. für die Person	3670 Rtlr. — —
und für 476 Findel- und Waisenkinder welche bey 316 Werpfliegern unterger bracht sind, wenn jeder Werpflieger oder Werpfliegerin täglich nur 9 pf. erhält, folglich im Jahr	640 Rtlr. 70 gr. —
mithin überhaupt	4712 Rtlr. 70 gr. —
jährlich nothwendig erforderlich seyn, und also inclusive obiger	1334 Rtlr. 68 gr. 14 pf.
im ganzen fehlen	6047 Rtlr. 48 gr. 14 pf.

\*\*

\*\*

\*\*

Daß außerdem die Anzahl der wirklich Armen mehr zur  
als abnehme, bedarf keiner Bemerkung, da es die tägliche  
Erfahrung außer Zweifel setzt.

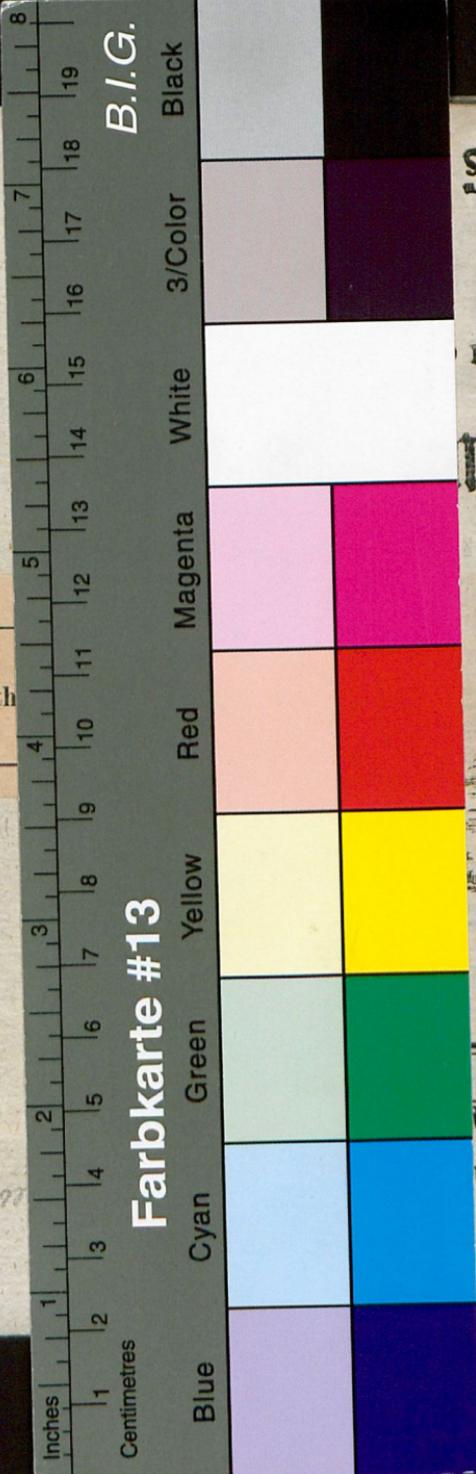


Le<sup>n</sup> 548  
S

vol 10 = 3 V

nc





B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

# Nachricht

von den

## nigsbergischen Anstalten.



Rönigsberg, 1784.

r. Hartung, Königl. Ostpreuss. Hofbuchdruckere  
und Buchhändler.

